

WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E.V.

Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg; Postfach 10 15 12, 47015 Duisburg
Tel. 02 03 / 71 72-125, Fax: 02 03 / 71 72-150

14. Mai 2009



Durchführungsbestimmungen für den U 14-Nachwuchs-Cup 2009/2010

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Saisonbeginn und Spieltage des U 14-Nachwuchs-Cups ergeben sich aus dem Rahmenterminkalender, den der WFLV-Jugendfußballausschuss rechtzeitig vor Beginn einer jeden Saison verabschiedet.
2. Die erstplatzierte Mannschaft nach Abschluss der Spielrunde ist U 14-Nachwuchs-Cup-Sieger.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Spiele des U 14-Nachwuchs-Cups müssen grundsätzlich auf einem Rasenplatz oder einem Kunstrasenplatz nach DIN-Norm DIN V 18035-7 stattfinden. Wird dieser wegen Unbespielbarkeit gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz ohne DIN-Norm oder ein Hartplatz genutzt werden. Das Mindestmaß des Spielfeldes muss 100 m x 64 m sein. Die Plätze müssen Kreisseitig abgenommen sein.
2. Teilnahmeberechtigt sind:
alle Vereine des Amateurbereichs und alle Vereine, die ein Leistungszentrum einrichten müssen, wenn sie in der Spielzeit 2009/2010 sowohl mit einer Mannschaft in der A-Junioren Bundesliga West oder in der B-Junioren-Bundesliga West als auch mit einer Mannschaft in der C-Junioren-Regionalliga West spielen.
3. Trainer der Mannschaften des U 14-Nachwuchs-Cups müssen mindestens im Besitz einer gültigen C-Lizenz im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung sein. Es gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Eine Kopie der Lizenz ist mit dem Meldebogen einzureichen.
4. Jugendspielgemeinschaften sind nicht zugelassen.
5. Vereine, die in der Spielzeit 2010/2011 wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr am U 14-Nachwuchs-Cup teilnehmen können oder auf eine Teilnahme verzichten, nehmen jeweils nach den Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene bzw. Kreisebene teil.
6. Die Bestimmungen des § 9 JSpo/WFLV gelten bei einem Einsatz im U 14-Nachwuchs-Cup nicht.

III. Spielerstatus und Spielerlaubnis

Zur Teilnahme an den Spielen des U 14-Nachwuchs-Cups sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des WFLV die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins besitzen und im Jahre 2009 das 13. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler (Stichtag 01.01.1996).

IV. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

Die Spieler des U 14-Nachwuchs-Cups unterliegen bei einem Vereinswechsel den Bestimmungen der JSpO/WFLV.

V. Spielbestimmungen

Die Spiele sind nach den Spielregeln des WFLV durchzuführen.

VI. Schiedsrichter

Zu den Spielen des U 14-Nachwuchs-Cups werden vom WFLV-Schiedsrichterausschuss aus dem jeweiligen Landesverband des Platzvereines Gespanne angesetzt. Dies gilt auch bei Spielverlegungen und Nachholspielen.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt über das DFBnet. Eine Einladung der Schiedsrichter ist daher nicht erforderlich.

Falls der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt, ist zunächst nach § 5 der Schiedsrichterordnung/WFLV zu verfahren. Ist dies nicht möglich, müssen sich beide Vereine auf einen Spielleiter einigen. (Die Einigung ist schriftlich auf dem Spielbericht festzuhalten.)

Kommt keine Einigung zustande, so ist der Gastverein verpflichtet, die Spielleitung zu übernehmen. Andernfalls erfolgt Wertung für den Platzverein.

Für die Spielleitung erhält der Schiedsrichter 18 EUR und jeder Schiedsrichterassistent 9 EUR pro Spiel. Die km-Pauschale beträgt 0,30 EUR (auch für die Anfahrt zum Treffpunkt) und 5 EUR Zuschlag für den Fahrer ab dem Treffpunkt. Bei Spielausfall beträgt der Spesensatz 50 % zuzüglich Fahrtkosten, die vom Platzverein getragen werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden.

VII. Rechtsprechung

Über Einsprüche entscheiden

- in 1. Instanz die WFLV-Jugendspruchkammer,
- in 2. Instanz das WFLV-Jugendgericht.

Unter Beachtung der Vorschriften der RuVO/WFLV sind die Einsprüche bzw. Berufungen an die WFLV-Geschäftsstelle in Duisburg zu richten.

Die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren betragen

vor der Jugendspruchkammer	50 EUR,
vor dem Jugendgericht	100 EUR.

VIII. Spieltechnische Bestimmungen

Die Anstoßzeit ist grundsätzlich samstags 15:00 Uhr, bei Wochentagsspielen 18:00 Uhr.

Die Vereine können sich schriftlich in beiderseitigem Einvernehmen auf eine andere Anstoßzeit oder einen früheren Spieltag einigen. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Spielleiters einzuholen. Die Spielverlegungen werden durch den Spielleiter ins DFBnet eingestellt.

Die Platzierung in der Tabelle ergibt sich auf Grund der gewonnenen Punkte. Bei Punktgleichheit erfolgt die Platzierung auf Grund der Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, so belegen diese Mannschaften den gleichen Tabellenplatz.

Die im DFBnet angegebene Sportanlage ist für die Durchführung der Spiele verbindlich. Die Verlegung von Spielen auf andere Sportanlagen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Spielleiter.

Bei Unbespielbarkeit des Rasenplatzes muss auf einen Kunstrasen- oder Hartplatz, der den Maßen in Ziffer II, 1 entspricht, ausgewichen werden.

Über die erfolgte Platzsperrung des Rasenplatzes ist die entsprechende Bescheinigung dem Spielbericht beizufügen. Bei Sperrung der gesamten Sportanlage ist die Bescheinigung dem Spielleiter umgehend zuzusenden.

Vereine mit vereinseigenen Anlagen sind verpflichtet, die Plätze rechtzeitig durch die Platzkommission, bestehend aus Schiedsrichter, Verbandsvertreter und Vertreter des Platzvereines, abnehmen zu lassen. Bei Sperrung der Plätze durch die Kommune bzw. die Platzkommission sind der Gast und falls notwendig der Schiedsrichter umgehend zu benachrichtigen.

Vor Beginn der Spielzeit melden die Landesverbände dem Spielleiter für alle Mannschaften eine Person sowie eine Ersatzperson als Mitglied der Sportplatzkommission. Diese werden den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt. Diese Personen können auch früher über eine Spielabsage entscheiden, so dass Schiedsrichter und Gastverein nicht anzureisen brauchen. Sie sind auch zuständig, wenn die Straßenverhältnisse eine gefahrlose Anfahrt nicht zulassen.

Vor Beginn der Spiele wird ein Anschriftenverzeichnis erstellt. Einladungen an den Gastverein sind nicht mehr erforderlich. Alle Informationen sind dem DFBnet zu entnehmen.

Über die Trikotfarben sollte Einigung erzielt werden. Bei gleichen Farben oder nach Aufforderung durch den Schiedsrichter ist der Platzverein verpflichtet zu wechseln.

Der Spielberichtsdruck aus dem DFBnet (mit den Unterschriften der Vereine und des Schiedsrichters) ist durch den Schiedsrichter an den Spielleiter zu senden. Hierzu übergibt der Platzverein dem Schiedsrichter einen entsprechend freigemachten Briefumschlag.

Die Verbandsabgabe wird pauschal erhoben, ist bei Saisonbeginn zu zahlen und beträgt für

Vereine der Bundesligen	150 EUR,
Vereine der 3.Liga u. Regionalliga	100 EUR,
Amateurvereine	75 EUR.

IX. Rangfolge

Mit dem Fußballausschuss wurde folgende Rangfolge für die Platzbelegung vereinbart:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga
7. NRW-Liga
8. Frauen-Regionalliga West
9. Verbandsligen
10. Landesligen
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. WFLV B-Junioren-Spielrunde
13. Bezirksligen
14. WFLV U 14-Nachwuchs-Cup

X. Schlussbestimmung

Die Vereine müssen spätestens bis zu einem vom WFLV-Jugendfußballausschuss festgelegten Termin dem WFLV bestätigen, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Rahmenrichtlinien in begründeten Einzelfällen kann der Jugendfußballausschuss/WFLV auf Antrag eines Vereins erteilen.